



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 14. Mai 2021

Nr. 41

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307)

Amtliche Bekanntmachung

gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Altötting am 14.05.2021 nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts 105,8. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (10.05.2021: 145,3; 11.05.2021: 137,2; 12.05.2021: 121,1; 13.05.2021: 110,3).

Daher gilt **ab Sonntag, den 16.05.2021** hinsichtlich der inzidenzabhängigen Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr zusätzlich folgende Regelung (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV):

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum ist zulässig (Click & Meet), wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- a. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- b. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- c. Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- d. Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden ist nicht höher als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche.
- e. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben.

Altötting, 14.05.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.